im Uebrigen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Die Beilage sub A. lautet folgendergestalt:

Darlegung und Begründung des bisherigen Verfahrens der obersten Staatsbehörden in Bezug auf die neuen Dissidenten.

Die zuerst im Auslande hervorgetretene Lossagung mehrerer römisch-katholischer Confessionsverwandten von ihrer Kirche, in der Absicht, eine neue Glaubensgenossenschaft zu stiften, verbreitete sich zu Anfang dieses Jahres auch nach Sachsen.

Nach Erlassung der ersten, nur die Verhütung offenbarer Ungesetzlichkeiten bezweckenden örtlichen Verordnungen beschäftigte Man sich sogleich mit gründlicher Erörterung der allgemeinen Frage:

welches Verfahren nach Gesetz und Recht, insbesondere nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, der Staatsregierung für diesen Fall vorgezeichnet sei?

Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

1) Das allgemeine deutsche Kirchenstaatsrecht, wie es sich besonders durch den westphälischen Frieden ausbildete, nimmt drei Grade religiöser und beziehendlich kirchlicher Berechtigung und daraus folgender Religionsübung an, und zwar:

a) die aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit herfließende Haus- und Familienandacht — eine Religionsübung ganz ohne kirchlichen Character und ohne Wirksamkeit nach außen.

Die Natur eines gemeinsamen Religionsglaubens bringt jedoch überall ein Bestreben der einzelnen Bekenner desselben hervor, in ein äußeres Gesellschaftsverhältniß zu treten. Die Begründung eines solchen, an welche sich der Begriff der Kirche, so wie die Existenz eines geistlichen Lehramts und Ministeriums knüpft, darf aber, eben weil es eine Wirkung nach außen hat, die Rechte und Interessen dritter Personen, ja des Staates selbst berührt, nur mit Genehmigung des Staats erfolgen. Auf den Grund dieser kann sich nun der Character der kirchlichen Gemeinschaft auf doppelte Weise gestalten,

b) als eine rein privatrechtliche, gleich jeder andern, welche sich zu irgend einem gesetzlich zulässigen Privatzwecke freiwillig vereinigt.

Die Rechte und Attribute der Gewalt derselben bei Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten können solchenfalls nicht über diejenigen Rechte hinausgehen, welche die Autonomie ihrer Mitglieder in Privatangelegenheiten überhaupt zu übertragen vermag.

Die einer solchen kirchlichen Gesellschaft zustehende Religionsübung wird mit dem Namen: Privatcultus (exercitium religionis privatum), so wie die Gestattung des Zusammentritts oder der Aufnahme einer solchen mit dem Ausdrucke: Duldung (geduldete Kirchengesellschaft) bezeichnet.

c) Die Kirchengesellschaft kann aber auch vom Staate als Corporation, als ein selbstständiges Subject des öffentlichen Rechts anerkannt werden, woraus für solche das Befugniß folgt, die aus ihrem Religionsprincip abfließende Verfassung frei zu entfalten, namentlich ein Kirchenregiment mit öffentlichem Character zu verordnen. Die Gesetze derselben werden dadurch ein Theil des im Staate sanctionirten öffentlichen Rechts, welche derselbe, als solche, aufrecht zu erhalten verpflichtet ist.

Die der corporativen Kirchengesellschaft zustehende Religionsübung wird öffentlicher Cultus (freie, öffentliche Religionsübung, exercitium religionis publicum), diese selbst eine anerkannte (aufgenommene) genannt.

Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831. I. S. 556.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1842. §. 54. S. 99.

2) Diese zweifellosen gemeinrechtlichen Grundsätze sind durch die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen nicht allein keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr, und zwar namentlich auch darin, daß es selbst zu Ausübung eines bloßen Privatcultus der Genehmigung des Staates bedarf, durch §. 32 derselben ausdrücklich bestätigt worden, indem es in solchem heißt:

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit, und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzustellenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

Unter dem Ausdrucke: „Schutz" ist hier zuvörderst nicht etwa nur der allgemeine Rechtsschutz, z. B. gegen gewaltthätige Angriffe der zum Gottesdienste Versammelten, zu verstehen, da dieser schon in dem §. 26 zugesicherten liegt, und zu dessen Gewährung nicht erst ein besonderes Gesetz nöthig sein würde, sondern derjenige specielle Schutz, dessen das Mitglied einer Glaubensgenossenschaft, als solches, somit diese selbst und deren Kirche nothwendig im Staate bedarf, um ihre Wirksamkeit nach außen mit mehr oder weniger Freiheit zu entfalten.

Hiernach sind in diesem Paragraphen unbezweifelt folgende drei Sätze enthalten:

1) Nur völlige Gewissensfreiheit und die daraus fließenden Rechte, also Schutz gegen Glaubenszwang oder Glaubensverfolgung und Hausandacht, stehen jedem Landeseinwohner ohne weiteres zu;

2) Zu jeder darüber hinausgehenden äußern Religionsübung bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Staates;

3) Diese Genehmigung kann nur durch ein Gesetz, also nur mit Zustimmung der Stände ertheilt werden.

Die beiden ersten Sätze stimmen, nach Obigem, mit dem gemeinen Rechte genau überein, nur der dritte enthält im Interesse des ständischen Wirkungskreises einen particularrechtlichen Zusatz.

Könnte darüber, ob dies Verständniß das richtige sei, überhaupt noch ein Zweifel vorwalten, so würde dieser durch die Geschichte der Verhandlung über die Fassung des gedachten Paragraphen auf das vollständigste widerlegt werden.

Derselbe lautete in seiner ursprünglichen Fassung (als §. 29) so:

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit

SLUB
Wir führen Wissen.